

Anforderungen für die Bescheinigung nach § 48 BAföG

BAföG		StudPro2023 (gültig ab 1.6.2024 bis 30.09.2026)				
		<u>übliche</u> Leistungen nach dem X. Fachsem.				
Fachsem.		ZP-Klausuren	Zulassungsleistungen	weitere Prüfungsleistungen	sonst. Voraussetzungen	Hinweise
1						
2						
3			5			
4			6			
5			7			Liegt eine bestandene staatliche Pflichtfachprüfung (StaPf.) vor, wird für die Erteilung einer positiven Bescheinigung nach § 48 BAföG auf das Vorliegen der sog. weiteren Prüfungsleistungen verzichtet.
6			8			
7		1	9	1*		
8		2	9	2*		
9	ZP bestanden	3	9	3*		
10		3	9	4*	1 Leist. im SPB oder Anmeldung z. StaPf.	
11		3	9	5*	SPB bestanden oder StaPf. bestanden	
Anmerkungen		<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Prüfungsleistung erbracht, wird eine im Sinne der Studien-und Prüfungsordnung ähnliche Leistung nicht mehr berücksichtigt (Beispiel aus dem Bereich der zivilrechtlichen Nebengebiete: Bei einer bestandenen Klausur im Erbrecht, wird eine dann bestandene Klausur aus dem Bereich des Arbeitsrechts nicht mehr berücksichtigt). • Für das 4. Fachsem. bis einschließlich 6. Fachsem. kann eine der Zulassungsleistungen durch eine bestandene Zwischenprüfungsklausur ersetzt werden. <p>* Im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 57 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 StudPrO 2023 gelten in Bezug auf die weiteren Prüfungsleistungen übergangsweise für die Zeit vom 1.6.2024 bis 30.09.2026 abweichend vom Beschluss der Lehrkommission vom 10.1.2024 die oben genannten Anforderungen (Beschluss der Lehrkommission vom 5.6.2024).</p>				